

Satzung
der Gemeinde Tangstedt
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Abwasseranlagensatzung – AbwS)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 30 Abs.1 des Landeswassergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tangstedt vom 21.06.2016 folgende Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgabe und Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Einrichtung - Aufgabenumfang – Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungspflichtige
- § 8 Auskunftspflicht und Meldepflicht sowie Zugangsrecht
- § 9 Entgelte
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Aufgabe und Geltungsbereich

Der Gemeinde Tangstedt (Gemeinde) obliegt nach § 30 Abs.1 Landeswassergesetz die Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens und der Behandlung des in Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

§ 2

Öffentliche Einrichtung – Aufgabenumfang – Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde Tangstedt betreibt die unschädliche Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben).

(2) Der Aufgabenbereich der Gemeinde umfasst alle Grundstücke im Gemeindegebiet, auf denen sich Grundstücksabwasseranlagen nach Abs. 1 befinden. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Befreiung von der Entsorgungspflicht erteilt hat.

(3) Die Abwasserentsorgung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen. Die Abwasserentsorgung umfasst auch sonstige mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksabwasseranlage verbundene Aufgaben, nämlich regelmäßige Messungen des Schlammspiegels in der Anlage sowie – soweit vorhanden – Reinigungen der Rieselstränge mit Entsorgung des Reinigungswassers. Weitere mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksabwasseranlage verbundene Aufgaben obliegen dem nach § 3 Verpflichteten.

(4) Die Gemeinde Tangstedt schafft die Einrichtung für die Abwasserentsorgung nach Absatz 3. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritte in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Entsorgung von Abwasser bedient und/oder zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(6) Grundstücksabwasseranlagen sind selbständige Einrichtungen, die (bei dezentraler Abwasserbeseitigung) der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung und Prüfung des Abwassers sowie (nur bei zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen) der Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dienen.

(7) Teile der Grundstücksabwasseranlagen, die jeweils als technisch selbständig nutzbare Einrichtungen zur Behandlung und/oder Sammlung von Abwasser dienen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben), gelten unabhängig von Anzahl und räumlicher Anordnung auf einem Grundstück als selbständige Anlagen der Grundstücksabwasseranlage.

(8) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten darüber hinaus Jauche und Gülle sowie Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften für die Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten als Gesamtschuldner.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, für sein Grundstück das Einsammeln, Abfahren und die Behandlung des Fäkalschlammes und Sammelgrubenabwassers sowie damit verbundene, nach den anerkannten Regeln der Technik für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage erforderliche Zusatzarbeiten (zum Beispiel Schlammspiegelmessungen) zu verlangen, sobald auf dem Grundstück rechtmäßig eine Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube betriebsfertig hergestellt ist (Anschlussrecht).

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, zu verlangen, dass ihm nach der rechtmäßigen und betriebsfertigen Herstellung seiner Hauskläranlage, Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube die auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers abgenommen werden (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn das Abwasser oder der Schlamm wegen seiner Art oder Menge nicht beseitigt werden kann oder eine Übernahme des Abwassers oder Schlammes technisch nicht möglich oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist (z. B. wegen der Lage der Grundstücksabwasseranlage).

(2) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt, den Aufwand für die

Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und dazu angemessene Sicherheit leistet.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Kein Anspruch auf Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Hauskläranlagen oder Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben besteht für Stoffe, die nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden dürfen. Dazu gehören:

- Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können
- Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
- pflanzen- und bodenschädliches Abwasser.

(2) Wenn schädliche oder gefährliche Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, ist die Gemeinde vor Durchführung der Abfuhr zu benachrichtigen.

(3) Die Gemeinde kann zum Zwecke der Feststellung der Beschaffenheit des Abwassers bzw. des Verschmutzungsgrades auf Kosten des nach § 3 Berechtigten oder Verpflichteten Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang, Anschluss- und Benutzungspflichtige

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1), für das der Gemeinde die Abwasserbeseitigung obliegt (§ 2), ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen zur Abwasserentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und das in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitete Abwasser der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Jeder Anschluss- und Benutzungspflichtige ist darüber hinaus verpflichtet, damit verbundene, nach den anerkannten Regeln der Technik für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage erforderliche Zusatzarbeiten (zum Beispiel Schlammspiegelmessungen, Spülung von Rieselsträngen) durch die Gemeinde oder dessen Beauftragte zuzulassen.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne und unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 8

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungs- und Abgabepflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Durchführung der Abwasserbeseitigung und für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und etwaigen Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Beauftragten des Verbandes frei von Barrieren oder sonstigen tatsächlichen Hindernissen zugänglich sein.

§ 9

Entgelte

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Abwasser nach § 2 Gebühren aufgrund der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Tangstedt.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Entgelt- und Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte und Abgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 BauGB und des § 3 WoBau-ErIG der Gemeinde im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 1 bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Meldebehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebühren – und Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG -) handelt, wer

1. erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder
2. den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt oder die Grundstücksabwasseranlage nicht zugänglich hält (§ 8 Abs. 2).

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tangstedt vom 25. Juni 2007 außer Kraft.

Itzstedt, den 23.06.2016

(L. S.)

Norman Hübener
(Bürgermeister)